

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Webdesign Oberland UG (haftungsbeschränkt)

Stand 1.8.2013

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1. Wir, die „Webdesign Oberland UG (haftungsbeschränkt)“, sind ein Unternehmen, das sich auf die Konzeptionierung, Projektierung, Erstellung und Programmierung von Telemediendiensten, insbesondere Websites und Webanwendungen, spezialisiert hat.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Webdesign Oberland UG mit seinen Geschäftspartnern.
- 1.3. Der Einbeziehung von eigenen Bedingungen des Geschäftspartners wird widersprochen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 4 Wochen. Ein Vertrag kommt jedoch erst durch unsere Auftragsbestätigung in Text- oder Schriftform zustande.
- 2.2. An allen dem Geschäftspartner in Zusammenhang mit einer Auftragserteilung überlassenen Unterlagen und Informationen (z.B. Kalkulationen, Zeichnungen, Bilder, Grafiken, Layouts, Animationen, etc.), behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit es zu keiner Auftragserteilung kommt, sind uns diese Unterlagen unverzüglich zurückzusenden bzw. bei elektronischer Überlassung dauerhaft zu löschen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass Inhalte solcher Unterlagen auch mit Rechten Dritter belastet sein können und uns nur die Nutzungsrechte für Präsentationen eingeräumt sind.

## 3. Leistungserbringung

- 3.1. Unsere Leistungen werden nach allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht.
- 3.2. Wir können bei der Leistungserbringung Dritte beauftragen (Subunternehmer), sofern wir das für zweckmäßig halten. Vertragspartner bleiben dabei immer wir.
- 3.3. Wir stellen keinen Speicherplatz oder Plattformen für Telemediendienste zur Verfügung. Übernehmen wir auf Anforderung des Geschäftspartners die Bereitstellung des Telemediendienstes bei einem Provider, erfolgt die Beauftragung des ausgewählten Providers im Auftrag des Geschäftspartners.
- 3.4. Eine regelmäßige Pflege, Kontrolle und Wartung des erstellten Telemediendienstes ist stets gesondert zu vereinbaren.

## 4. Mitwirkung und Obliegenheitspflichten des Geschäftspartners

- 4.1. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, uns bei Erfüllung der vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten zu unterstützen. Er hat sicherzustellen, dass alle für die Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und für uns kostenfrei erbracht werden. Sämtliche Mitwirkungen des Geschäftspartners sind Voraussetzung für unsere vertragsgemäße Leistungserbringung.
- 4.2. Erfüllt der Geschäftspartner seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so gehen die sich daraus ergebenden Vergütungserhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.
- 4.3. Der Geschäftspartner garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Inhalte und Informationen (z.B. Texte, Bilder, Musikdateien, Videos, Animationen), nicht in rechtswidriger Weise in Rechte Dritter eingreifen und er die für die Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte

bzw. Lizenzen besitzt oder rechtzeitig erwirbt. Der Geschäftspartner stellt uns von jeglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei und ersetzt uns die angemessenen Kosten zur Rechtsverteidigung.

- 4.4. Der Geschäftspartner ist als Diensteanbieter für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem erstellten Telemediendienst verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz und dem Anbieten von Telemediendiensten (z.B. Impressumspflicht, Einhaltung der Cookie-Regelungen, datenschutzrechtliche Hinweise, etc.). Wir weisen besonders auf die eventuell notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten und den dabei erforderlichen Hinweisen auf dem Telemediendienst im Rahmen der Nutzung von deren Diensten und Angeboten hin (z.B. Facebook, Google Analytics, Framing-Angebote, etc.).
- 4.5. Der Geschäftspartner hat durch regelmäßige Sicherung der Daten Sorge dafür zu tragen, dass Schäden durch Datenverlust so gering wie möglich gehalten werden. Insbesondere sind Sicherungen vor angekündigten Veränderungen oder Anpassungen an Telemediendiensten durch den Geschäftspartner zu erstellen.

## **5. Nutzungsrechte und Urheberrecht**

- 5.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, werden dem Geschäftspartner im Rahmen der Vertragserfüllung an den erstellten Inhalten, Arbeitsergebnissen, Schutzrechten sowie erstellter Software nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt. Es werden dabei nur die Nutzungsarten soweit zeitlich und örtlich eingeräumt, wie es zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist.
- 5.2. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten (Unterlizenzierung) ist nur mit schriftlichem Einverständnis von uns erlaubt.
- 5.3. Sofern für die Vertragsdurchführung oder den Betrieb des Telemediendienstes der Erwerb von Nutzungsrechten oder Lizenzen von Dritten notwendig ist, werden wir den Geschäftspartner darauf entsprechend hinweisen. Der Geschäftspartner wird von jeder Nutzung absehen solange er nicht die erforderlichen Nutzungsrechte oder Lizenzen erworben hat.
- 5.4. Wir haben das Recht auf Nennung als Urheber und dürfen zu diesem Zweck den Vermerk selbst anbringen, sofern es nach den Umständen oder dem Vertragszweck nicht unüblich ist.

## **6. Vergütung, Verzug, Rechte- und Eigentumsvorbehalt**

- 6.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Vergütung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Lieferung bzw. Zurverfügungstellung fällig. Vereinbarte Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen sind sofort zur Zahlung fällig. Zahlung müssen auf das von und mitgeteilte Bankkonto erfolgen. Maßgeblich ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto.
- 6.2. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe geltend gemacht. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- 6.3. Jede Einräumung von Nutzungsrechten steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.
- 6.4. Wir behalten uns das Eigentum an übergebenen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung vor.

## **7. Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress**

Ist der Geschäftspartner Unternehmer gelten hinsichtlich der Gewährleistung nachfolgende Bestimmungen:

- 7.1. Gewährleistungsrechte des Geschäftspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist, insbesondere hat er den erstellten Telemediendienst oder die erbrachte Leistung unverzüglich nach Ablieferung oder Zurverfügungstellung zu untersuchen und uns eventuell auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Geschäftspartner die rechtzeitige Anzeige gilt dies als Genehmigung.

- 7.2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach dem Gefahrenübergang.
- 7.3. Sollte ein Mangel an dem Vertragsgegenstand bestehen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz zur Verfügung stellen. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- 7.4. Bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Geschäftspartner unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 7.5. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Werden vom Geschäftspartner oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

## **8. Haftung**

- 8.1. Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die von uns, unsern gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden.
- 8.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur, soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Als wesentliche Vertragspflichten gelten solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Geschäftspartner vertrauen darf. Dabei ist für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 8.3. Unberührt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen bleiben Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

## **9. Höhere Gewalt**

Wir haben keine Schäden oder Leistungsstörungen zu vertreten, die sich als Folge von höherer Gewalt im Sinne von § 206 BGB (z.B. durch Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Naturkatastrophen, Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg oder Unruhen, Terrorismus und terroristische Anschläge, Sabotage, Streiks, etc.) verwirklichen.

## **10. Kündigung**

Die Kündigung eines Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich, wenn die Vertragsparteien nichts anderes festlegen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- Ein Vertragspartner seine Pflichten aus dem Vertrag in grober Weise verletzt.

## **11. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Der Geschäftspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Geschäftspartner ist nur zulässig, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **12. Schlichtungsvereinbarung**

Ist der Geschäftspartner Unternehmer, wird nachfolgende Schlichtungsvereinbarung vereinbart:

- 12.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich bei allen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, vor Klageerhebung bei einem ordentlichen Gericht (oder Schiedsgericht) eine Schlichtung mit dem Ziel durchzuführen, eine

interessengerechte Vereinbarung mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Gegebenheiten zu erarbeiten.

- 12.2. Als Schlichtungsstelle wird die „Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern“ festgelegt. Die Schlichtung wird nach den dann aktuellen Bestimmungen der Verfahrensordnung durchgeführt.
- 12.3. Eine vorangegangene, gescheiterte Mediation über den Gegenstand der Streitigkeit ersetzt das Schlichtungsverfahren nicht.

**13. Salvatorische Klausel, Vertragssprache, anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 13.1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, ungültige Bestimmungen mit solchen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- 13.2. Vertragssprache ist Deutsch. Fachterminologie kann in englischer Sprache verwendet werden.
- 13.3. Auf die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht und kollisionsrechtliche Regelungen des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- 13.4. Ist der Geschäftspartner Unternehmer, ist als Erfüllungsort und Gerichtsstand unser Geschäftssitz vereinbart.